

# RS Vwgh 1990/3/29 AW 90/10/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975;

VStG §54b Abs3;

VwGG §30 Abs2;

## Rechttssatz

Nichtstattgebung - Übertretung des Forstgesetzes - Da die Behörde bei Vorliegen trifftiger Gründe die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilzahlungen gestatten kann (§ 54 b Abs 3 VStG) und überdies Geldstrafen gem § 14 VStG nur insoweit zwangsweise eingebbracht werden dürfen, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Verurteilten und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, gefährdet wird (Hinweis B des VwGH 31.10.1989, AW 89/02/0036), war dem Aufschiebungsantrag nicht stattzugeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990100010.A01

## Im RIS seit

29.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)